Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

:eröffnet man das Testament, accepto inspectu
des Erbrechts, da erwiset: es seyen ein Freyl, das
Testament in Hand hat, auch ein Sohn anwesend,
was ein ehrsamschafft und nobiles, bey der Hand
des Stöth ist die ohrt Stel, und bittet Man
seen, Verlesen, da das Testament Schloss und
sigilla zu recognoscieren, sodann facta recognitio:
:ne, eröffnet man das Testament ab, ex post be:
:facty Ihro die Freyl, ob eres darvor Inte
hat, allen Rechtl Erben, und ersucht Man also
auszuhändigen?

Antwort

Demnach hatt der accusatigo ohne N: V: des
Mitsambt Erbrechts Zuspruch zu der Herr
schaft abgestanden hat, dessen Dere:
:höchste in ihro Stelle treten, hat aufstandnuss
der N: als Ausgab ergangen Urthel, vor der:
:sentenz hervorbracht, und in zer:
:ceuth hierzu Erscheinung, und Einleitung
Freyl: und Ströth dato als ersten 30: ist
Erschien, und erpoth, das Man das Testa produ:
:cieren, und Schlossen das Testamentum publicieren,
die sigilla recognoscieren, und dessentwegen
das Erbrecht, ad protocollum einerley, auch
attestata abgeben thöte, Starauf das Testa:
:ment sigilliert hervorgelegt, die sigilla vor
hiezuspruch nehmen, dessen ordentl: ab:
:gelesen wurde, dieses dann producierend